

Ihr Personalrat

Urlaub

In § 21 (4) der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29.11.2005 heißt es: „Für beamtete Lehrkräfte wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten“. Laut TV-L gilt dies auch für angestellte Lehrkräfte. Benötigten Lehrkräfte außerhalb der Schulferien freie Urlaubstage im persönlichen Bereich, bietet das Land Baden-Württemberg u.a. folgende Möglichkeiten:

Sonderurlaub AzUVO §§ 27-29 (Beamte*innen) / Arbeitsbefreiung TV-L § 29 (Arbeitnehmer*innen)

- Niederkunft der Ehegattin - 1 Tag
 - Tod von Ehegatt*in, Lebenspartner*in, eines Kindes oder Elternteils - 2 Tage
 - 25-, 40-jähriges Dienstjubiläum - 1 Tag
 - Schwere Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren - 10 Tage/Kalenderjahr max. 25 Tage
Alleinerziehende - 20 Tage/Kalenderjahr max. 50 Tage
- Zusätzlich** aber zusammen nicht mehr als 5 Tage je Elternteil:
- Schwere Erkrankung einer Betreuungsperson für Kind unter 8 Jahre oder pflegebedürftiges Kind - 4 Tage/Kalenderjahr
 - Schwere Erkrankung von Angehörigen im selben Haushalt - 1 Tag/Kalenderjahr

Sonderurlaub **für Beamte*innen** (soll 5 Tage nicht überschreiten, max. 10 Tage/Kalenderjahr) / **für Arbeitnehmer*innen** (max. 8 Tage/Kalenderjahr):

- Aus wichtigem persönlichem Anlass
- Zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben
- Zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen (staatsbürgerliche Zwecke, öffentliches Interesse, fachliche Zwecke)

Urlaub zur Pflege von Angehörigen LBG §74 (Beamte*innen) / Pflegezeitgesetz §§ 2-4 (Arbeitnehmer*innen)

- Kurzzeitige Verhinderung - bis 10 Tage
- Pflegezeit (**ohne Bezüge**) - bis zu 6 Monaten

Urlaub für Kuren AzUVO § 30

wird bewilligt,

- wenn diese als beihilfefähig anerkannt sind oder für beamtenrechtliche Heil- oder Unfallfürsorge genehmigt worden sind,
- für medizinische Vorsorge- oder Rehamaßnahmen, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, ein Versorgungs- oder sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und in einer medizinischen Vorsorge- oder Rehaeinrichtung durchgeführt wird.

Unterrichtsverlegung

Wenn Urlaub nach den geltenden Vorschriften nicht gewährt werden kann, darf die Schulleitung eine „*Freistellung vom Dienst gegen Vorarbeiten bzw. Nacharbeiten des Unterrichts / sonstiger Dienstpflichten bis zu einer Dauer von drei Tagen genehmigen*“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums TeilB.III.2).

Wichtig: Mit dieser Formulierung lässt das KM ausdrücklich auch die Verrechnung dieser „Unterrichtsverlegung“ mit außerunterrichtlichen Tätigkeiten zu (z.B. Organisation Pädagogischer Tag, Vorbereitung von Schulfest ...).

Dieses PR-Info gibt Ihnen einen ersten Überblick und enthält nicht alle Details. Bei individuellen Anliegen können Sie sich gerne an uns wenden.